## Gesetz betreffend die Änderung des Gesetzes über die Volksschule (VG)

vom ...

I.

Der Erlass RB 411.11 (Gesetz über die Volksschule [VG] vom 29. August 2007) (Stand 1. August 2019) wird wie folgt geändert:

§ 41b (neu)

Vorschulische Sprachförderung

- <sup>1</sup> Kinder, die das dritte Altersjahr bis zum 31. Juli vollenden und einen sprachlichen Förderbedarf aufweisen, besuchen auf das nächste Schuljahr ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung.
- <sup>2</sup> Die Schulgemeinde klärt den sprachlichen Förderbedarf ab und entscheidet, ob ein Angebot der vorschulischen Sprachförderung besucht werden muss.
- <sup>3</sup> Die Schulgemeinde stellt ein bedarfsgerechtes Angebot für vorschulische Sprachförderung sicher und übernimmt die Kosten.
- <sup>4</sup> Die Schulgemeinde kann von den Erziehungsberechtigten einkommensabhängige Beiträge von maximal Fr. 800 pro Jahr verlangen. Von bedürftigen Erziehungsberechtigten werden keine Beiträge verlangt.
- <sup>5</sup> Die an der vorschulischen Sprachförderung beteiligten Personen, Behörden und Organisationen tauschen untereinander alle nötigen Daten aus.
- <sup>6</sup> Der Regierungsrat regelt
- 1. die Abklärung der vorschulischen Sprachförderung;
- 2. die Anforderungen an die Angebote der vorschulischen Sprachförderung und
- 3. die Beiträge und weiteren Pflichten der Erziehungsberechtigten.

II.

(keine Änderungen bisherigen Rechts)

III.

(keine Aufhebungen bisherigen Rechts)

IV.

Dieses Gesetz tritt auf einen vom Regierungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

Der Präsident des Regierungsrates

Der Staatsschreiber